

Sitzung vom 17. Januar 1996

176. Postulat (Auszahlung von Pekulien in zürcherischen Strafanstalten)

Die Kantonsräte Vilmar Krähenbühl und Laurenz Styger, Zürich, haben am 23. Oktober 1995 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, seine Praxis mit Bezug auf die Ausbezahlung der Pekulien in zürcherischen Strafanstalten dahingehend zu ändern, dass diese erst bei der Entlassung aus der Haft ausbezahlt werden. Laufende Anschaffungen wie z.B. Zigaretten sind direkt ohne Geldtransfer oder gegen Quittung zu verbuchen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Vilmar Krähenbühl und Laurenz Styger, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Seit 1975 wird in der kantonalen Strafanstalt den Insassen monatlich ein Teil ihrer Arbeitsentschädigung bar ausbezahlt. Die Justizdirektion legt die Summe fest, die höchstens bezogen werden kann, und bestimmt die Maximalsumme an Bargeld, die ein Gefangener besitzen darf; gegenwärtig erhalten die Insassen höchstens Fr. 200 pro Monat und dürfen nicht mehr als Fr. 250 in bar besitzen.

Für diese Neuerung waren 1975 sowohl praktische wie erzieherische Gründe ausschlaggebend: Zum einen sollte der erhebliche Buchungsaufwand, den die internen Einkäufe der rund 300 Insassen verursachten, reduziert werden, und zum andern wurde angestrebt, die Gefangenen auf diese den Verhältnissen in der Freiheit angepasste Weise zu einem haushälterischen Umgang mit ihren verfügbaren Mitteln zu bewegen. Anfängliche Befürchtungen, der Bargeldbesitz der Gefangenen könnte zu einer Zunahme von verbotenen Rechtsgeschäften führen oder Fluchten erleichtern, bewahrheiteten sich in der Folge nicht. Der Vergleich mit anderen geschlossenen Anstalten in der Schweiz, in denen die Insassen nach wie vor kein Bargeld besitzen dürfen, zeigt zudem, dass weder der Schmuggel von Drogen in eine Strafanstalt noch der verdeckte interne Drogenhandel vom Bargeldbesitz der Insassen abhängt. Wo Bargeld unzulässig ist, werden beispielsweise Zigaretten als Ersatzwährung verwendet, wie dies vor 1975 auch in Regensdorf geschah, und insbesondere für den Drogenhandel erfolgen Zahlungen regelmässig ausserhalb der Anstalt, sei dies während Urlauben oder über Verwandte und Freunde der beteiligten Gefangenen.

Angesichts dieser Situation ist die Bekämpfung des internen Drogenhandels und des Schmuggels kein taugliches Argument dafür, den Insassen der kantonalen Strafanstalt inskünftig kein Bargeld mehr auszuzahlen. Für die Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Strafanstalt würde allerdings ein anderer Grund sprechen: Analog zu den Überlegungen, die 1975 zur Einführung des heutigen Systems führten, könnte damit erneut eine bessere Anpassung an die Verhältnisse ausserhalb der Strafanstalt erreicht werden, wo immer mehr zu bargeldlosen Zahlungsformen übergegangen wird. Zudem erlauben die heutigen Möglichkeiten der elektronischen Datenerfassung und Verarbeitung so vorzuziehen, ohne dass deswegen wieder vermehrter Aufwand wegen zusätzlicher manuell vorzunehmender Buchungen entstände. Der Schritt zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ist daher längerfristig auch in der Strafanstalt möglich und sinnvoll; für absehbare Zeit wird er aber durch seine Kosten ausgeschlossen. Die Beschaffung der notwendigen Datenerfassungsgeräte und der erforderliche Ausbau der elektronischen Datenverarbeitung in der Strafanstalt würden erhebliche Mittel beanspruchen. Vorläufig lässt es die Finanzlage des Kantons nicht zu, grössere Ausgaben für eine zwar wünschbare, aber nicht unbedingt notwendige Neuerung zu tätigen.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi